

von wegen Ern Bartholomäus und haben die klagen über den genannten frühmesser vorgetragen, die sie widder ym gehabt han. Da hat der genannte unßer gonstiger liber herre eyne schiet daruff grüntlich ausgesprochen: das der vormeldte ern Bartholomäus sol unßer frühmesse zu aller zeit ohne hinderniß lesen, so er die halten muß mit dem morgen nach gebürlicher zeit. So uffte er eine Messe werde fallen lassen, sol ihm der Rat 2 gr. für jede ausgefallene Messe abziehen. Darzcu sich der obgenannte ern Bartholomäus gutwillig vorwilligt hat, dem also sine folge zcu thun.

Dieselbe Klage erneuert sich später, und zwar ist sie dann gegen den Altaristen Matthias Jehnichen gerichtet. Von diesem Jehnichen wird berichtet, daß der Patronatsherr Christoph von Schleinitz demselben die Zinsen von der Frühmesse abgezogen habe, weil Saumseligkeit und Nachlässigkeit im Abhalten der drei wöchentlich zu feiernden Messen von ihm anrücklich geworden wären. Betreffs dieser Gehaltskürzung entstand aber ein lauter Streit, den 1529 der Herzog Georg schlichtete. Derselbe entschied den Streit im Einvernehmen mit dem bischöflichen Vertreter, dem Pfarrer Dr. Peter Eißenberg, Pfarrer in Dresden, dahin, daß die vorenthaltenen Zinsgelder dem Altaristen doch ausgezahlt werden sollten. Sollten jedoch wieder Nachlässigkeiten im Verrichten der betr. Messen laut werden, so sollte es dem Rat oder vielmehr dem Patron, Herrn Christoph von Schleinitz, erlaubt sein, von den zurückbehaltenen Zinsen einen anderen Altaristen zu bestellen, der bereit sei, die drei Messen zu halten. Der Restbetrag, der bleiben würde nach der Bestellung des neuen Altaristen, sollte dann nur noch Herrn Jehnichen zustehen.

Weitere Verträge zwischen der Stadt und den Geistlichen befinden sich auf Blatt XIVa, XVa (das Abhalten von Seelenmessen und das Begräbnis von 1493 betreffend). In dem Eintrage auf Blatt XIVa wird das Stadtbuch ausdrücklich als solches bezeichnet, die einzige Stelle im Stadtbuch, wo dies geschieht. Der betreffende Eintrag lautet:

Nach Cristi geburth im 1495sten jar am tage Mathei (Mont. d. 21. September 1495) ist erschynen der ersame wol gelarte baccalarius Georgius Korßner, eyn eyngelobenes stadtkynth, eyn natürlicher son Nickel Korßners, dem got gnädig, und daselbst eynwoner gewest, und seyner natürlichen muter, unde der genannte baccalaureus hatt mytt wolbedachtem mute übergeben und varzicht getan auf das, was er hat nach erbanfall seines väterlichen gutes, auff dem da jetzund wonet Pawel Ossner, nämlich auf 8 alte sch., die rückständige schuld waren. Das bestimmte Geld hat er aber „ganz und gar übergeben der kyrchen zu Dalen, seyner eltern seele zu seligkeit bedacht. Nemlich sol die kyrche alle vierteljahr auff dem bestimmte